

PFARREIENGEMEINSCHAFT SAAL A.D.DONAU / TEUERTING

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte im kirchlichen Bereich eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Fälle von körperlichem und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch einzelne haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirche machen leider die Erstellung eines Schutzkonzeptes notwendig. Die Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes will dazu beitragen, dass im Bereich unserer Pfarreiengemeinschaft solche Vorfälle soweit wie möglich verhindert werden können. Deshalb soll in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, sowie unseren Jugendgruppen überprüft werden, wo es in unserer Pfarreiengemeinschaft kritische Punkte und Gefährdungssituationen geben kann.

Dieses Schutzkonzept unserer Pfarreiengemeinschaft Saal/Teuerting soll dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche im Raum der kirchlichen Jugendarbeit sicher und geborgen fühlen können. Eltern und Erziehungsberechtigte sollen davon ausgehen können, dass ihre Kinder im Schutzraum der Kirche gut aufgehoben sind.

Dieses Schutzkonzept soll allerdings nicht dazu beitragen, Angst und Misstrauen zu wecken. Gerade das Gegenteil soll der Fall sein: Es möchte dazu beitragen, dass in der Pfarrei bereits bestehende Vertrauen untereinander zu vertiefen. Vertrauen und respektvolles Miteinander sollen wachsen und Angst und Misstrauen sollen verhindert werden.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Im Wesentlichen enthält das für unsere Pfarreiengemeinschaft entwickelte institutionelle Schutzkonzept folgende Vorgehensweisen und Regularien:

- Feststellung bei allen in der Pfarreiengemeinschaft haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, ob bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine relevante Art von Kontakt (betreuen-erziehen-ausbilden) mit Kindern und Jugendlichen besteht.
- Prüfung der Erforderlichkeit für oben genannten Personenkreis:
 - eines erweiterten Führungszeugnisses
 - einer Selbstauskunft
 - einer Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- Erstellung einer Übersicht und eines Erfassungsbogens für alle Mitarbeitenden
- Aufstellung eines Verhaltenskodex (Umgangsformen)
- Einführung eines Beschwerdemanagements (Meldewesen)
- Gewährleistung eines Qualitätsmanagements (ständige Aktualisierung des Schutzkonzepts)
- Handlungsempfehlungen
- Auflistung von Beratungsstellen/Kontaktadressen

Inhalt

Verhaltenskodex.....	4
Beschwerdemanagement.....	8
Qualitätsmanagement	9
Anhang	10
Handlungsempfehlungen	10
Einführung.....	10
Grenzverletzungen	11
Übergriffe	13
Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.....	15
Formular zur Erfassung einer Beschwerde.....	17
Auflistung von Beratungsstellen und Kontaktadressen	18
Quellen.....	19

Verhaltenskodex

Unsere Pfarreiengemeinschaft soll ein Ort sein, wo sich Kinder und Jugendliche

- wohl und sicher fühlen,
- sich immer angstfrei äußern dürfen und
- sich darauf verlassen können, jederzeit geachtet und respektiert zu werden.

Dies sind die Grundvoraussetzungen für die Begegnungen zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarreiengemeinschaft. Zusätzlich dazu will dieser Verhaltenskodex Orientierung geben für ein adäquates Verhalten in Situationen und Begegnungsräumen, die genauerer Beobachtung bedürfen. Es geht in erster Linie darum, einen Rahmen zu schaffen, damit Grenzverletzungen, sonstige sexuelle Übergriffe und strafbare Handlungen vermieden werden.

Alle Mitarbeitenden in der Pfarreiengemeinschaft Saal - Teuerting verpflichten sich auf die Einhaltung, Beachtung und Umsetzung der hier auf 5 verschiedene Bereiche verteilten Verhaltensregeln:

1. Gespräche – Beziehung – körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür von der Pfarreiengemeinschaft vorgesehenen geeigneten Räumen statt.
- Einzelgespräche bei der Beichte: Da Kinder bzw. Jugendliche (=Pönitenten) bei der Beichte alleine mit dem Priester und (durch das Konzept der Beichte) sich in einer vulnerablen Situation befinden, wird darauf geachtet, dass ein angemessener Abstand zwischen Pönitent und Priester gewahrt wird, um achtsam mit den Grenzen der Pönitenten umzugehen. Dies ist räumlich gut möglich, da die Beichte entweder im Beichtzimmer oder in der Sakristei im Rahmen eines Seelsorgegesprächs empfangen wird. Dabei wird den Pönitenten auch die Möglichkeit gegeben, die Tür zu Beichtzimmer bzw. Sakristei offen stehen zu lassen.
- Intensive, herausgehobene freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Geschenke oder finanzielle Zuwendungen an einzelne Minderjährige ohne Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus.

2. Kommunikation – Interaktion

- Sprache und Wortwahl sind geprägt von Wertschätzung und den Bedürfnissen und dem Alter der Schutzbefohlenen angemessen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind zu unterlassen.
- In gemeinsamen WhatsApp Gruppen wird auf angemessene Interaktion und Inhalte geachtet.

3. Veranstaltungen und Reisen

- Bei Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden, insbesondere je nach Zusammensetzung der Reisegruppe von Betreuern beiderlei Geschlechts.
- Bei Übernachtungen gilt, dass erwachsenen und jugendlichen Personen getrennte Räume zur Verfügung stehen. Ausnahmen müssen vor Beginn der Veranstaltung geklärt werden und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen, sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht geeignet für Veranstaltungen mit Übernachtung.
- Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen in Schlaf- oder Sanitärräumen ist zu unterlassen.
- Die Intimsphäre der Schutzbefohlenen erlaubt keine gemeinsame Körperpflege (insbesondere Duschen), kein Beobachten, Fotografieren oder Filmen während der Körperpflege, während dem An- und Auskleiden.

4. Pädagogische / disziplinarische Maßnahmen

- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt.
- Auch mit Zustimmung der Schutzbefohlenen dürfen diese Formen von disziplinarischen Maßnahmen nicht ausgeführt werden, auch keine Mutproben oder gefährlichen Aktionen.
- Bei Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat sich die Auswahl nach dem Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu richten. FSK ist unbedingt zu beachten.

5. Verhalten – Jugendschutzgesetz

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.
- Der Besuch von entwicklungsgefährdenden Lokalen (Glücksspiel, Rotlichtmilieu, ...) ist untersagt.

- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig, auch die Unterstützung bei der Beschaffung, z.B. nächtliche Fahrt zur Tankstelle, darf keinesfalls unterstützt werden.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten oder Mobbing Stellung zu nehmen.

6. Prävention

- Bei Gruppenstunden (insbesondere bei Ministrantinnen und Ministranten) soll in geeigneter Form und regelmäßigen Abständen über eigene Grenzen, Grenzverletzungen und die Möglichkeiten, sich mitzuteilen, gesprochen werden (siehe Ansprechpersonen für das Beschwerdemanagement).
- Festlegung des Personenkreises, die erforderliche Unterlagen einreichen müssen und Schulungen nachweisen müssen:

Personenkreis	Führungszeugnis	Selbstauskunft	Verpflichtungserklärung	Präventions-schulung
Hauptamtliche in der Seelsorge	Ja	Ja	Ja	Ja
Ansprechpartner des Beschwerdemanagements	Ja	Ja	Ja	Ja
Mesner	Ja	Ja	Ja	Ja
Kinderchorleiter	Ja	Ja	Ja	Ja
Leiter, Betreuer, Teamer, sowohl in Gruppenleiterfunktion als auch bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenende usw.)	Ja	Ja	Ja	Ja
Einmalige Begleitung bei Freizeiten mit und ohne Übernachtung		Ja	Ja	
Betreuer bei Kinderbibeltag(en)			Ja	
Familiengottesdienstteam			Ja	
Kindergottesdienstteam			Ja	
Tischmütter (Erstkommunion-Vorb.)			Ja	
Begleitung der Sternsinger			ja	

Begleitung bei Tagesausflügen				
----------------------------------	--	--	--	--

- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass alle verbandlich organisierten Gruppen und sonstige Gruppierungen, die Teil des Pfarrlebens, z.B. DPSG Saal, KLJB Teuerting, KLJB Thaldorf, Eltern-Kind-Gruppe (Organisation: KEB Kelheim) ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept erstellt haben. Dieses können Sie beim entsprechenden Ansprechpartner erfragen.

Beschwerdemanagement

Wenn Schutzbefohlene Grenzverletzungen, sonstige sexuelle Übergriffe oder gar strafbare Handlungen zur Sprache bringen, reagieren wir mit Empathie und Respekt. Wir werden aktiv zuhören und den Vorfall überprüfen (siehe Anhang „Handlungsempfehlungen“).

Grundsätzlich soll sich jede/r Betroffene oder auch jede/r Beobachtende melden. Zur Fixierung des Sachverhalts der Beschwerde sind die im Beschwerdeformular enthaltenen Felder auszufüllen und an eine der unten genannten Ansprechpersonen weiterzuleiten. Die Angaben werden absolut streng vertraulich behandelt.

Ansprechpersonen für das Beschwerdemanagement

(vom Gremium gewählt)

Frau Kathrin Bach

Tel. 09441/6836616

E-Mail: kathi.schl@gmx.de

Frau Martina Wendlinger

Tel. 09441/ 1748533

E-Mail: martina.wendlinger@t-online.de

Herr Emanuel Lange

Tel. 09441/80122

E-Mail: emanuel.lange@web.de

Nach dem Eingang der Beschwerde wird die für das Beschwerdemanagement verantwortliche Ansprechperson mit dem Beschwerdeführer zeitnah Kontakt aufnehmen.

Ansprechpersonen im Bistum

Missbrauchsbeauftragte für sexuelle Gewalt

Susanne Engl-Adacker

0176/97928634

s.engl-adacker@gmx.de

Wolfgang Sill

09633/9180759

wolfgang.sill@gmx.de

Missbrauchsbeauftragter für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen

0911/4611 226

info@kanzleischeulen.de

Qualitätsmanagement

Um das Qualitätsmanagement des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) zu gewährleisten, legt der Arbeitskreis „ISK“ hiermit folgendes fest:

- Der Arbeitskreis „ISK“ trifft sich einmal jährlich, um das Institutionelle Schutzkonzept zu aktualisieren.
- Der Arbeitskreis „ISK“ trägt dafür Sorge, dass alle aufgelisteten Inhalte zum Thema Prävention berücksichtigt werden.

Anhang

Handlungsempfehlungen

Einführung

Sexualisierte Gewalt – Intervention

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird jede sexuelle Handlung angesprochen, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen entweder

- gegen dessen Willen (kein Einvernehmen) vorgenommen wird oder
- der das Kind, der Jugendliche, der Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob unterteilt werden in

- sexualisierte Handlungen, die **keinen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: Exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene musste sich vor der Täterin/dem Täter entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/ Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.
- sexualisierte Handlungen, die **einen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: Streicheln, die Täterin/der Täter fasste dem be- oder entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der/die Betroffene musste der Täterin/dem Täter an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Der Begriff Gewalt weist darauf hin, dass es sich **nicht** um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt. Um Gewalt handelt es sich, wenn ein Machtgefälle besteht, beruhend auf einem großen Altersunterschied, sozialer Stellung, körperlicher Überlegenheit oder Autoritätsstellung.

Sexualisierte Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt:

- ➔ **Grenzverletzungen**
- ➔ **sonstige sexuelle Übergriffe**
- ➔ **strafbare Handlungen**

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen und mehr fordern uns zum Handeln auf. Wir müssen eingreifen und situationsabhängig weitere Maßnahmen einleiten oder durchführen

- schon bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen,
- wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohler von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt,
- bei Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohler Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Eine **Vermutung** ist oft zunächst „nur“ ein unbestimmtes Bauchgefühl, das uns sagt: „Da stimmt etwas nicht.“ Wir haben etwas beobachtet, das uns irritiert, eine Bemerkung mitbekommen, die wir unpassend finden. Manchmal wird uns erst später klar, dass da etwas nicht in Ordnung war. Dann ist der Austausch mit anderen Personen (Präventionsteam, Leitung) unerlässlich und hilfreich. Genau hier setzt Vorbeugung an!

Aus einer Vermutung wird manchmal ein konkreter **Verdacht**. Dies ist erst der Fall, wenn ein Fehlverhalten klar beschrieben werden kann:

Was war dabei nicht in Ordnung? Gegen welche Regeln wurde verstoßen? In diesen Fällen ist sofortiges Eingreifen erforderlich.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Versucher oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ (wiederholte Grenzverletzungen, keine Folgen für die Verursacher) resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar (z.B. durch eine Entschuldigung). Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Das heißt, was für eine Person grenzverletzend ist, kann für eine andere Person unproblematisch sein.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet; Kränkungen durch Lustig machen)
- Missachten der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)

Handlungsleitfaden 1 - Grenzverletzungen:

- ➔ Ruhe bewahren
- ➔ Aktiv werden: „Dazwischen gehen“ (Situation beenden) und Grenzverletzung unterbinden.
- ➔ Grenzverletzendes Verhalten genau benennen. Situation klären. Offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten beziehen.
- ➔ Entschuldigung anregen oder aussprechen
- ➔ Verhaltensänderung anregen oder zusagen
- ➔ Vorfall im Verantwortlichenkreis/-team ansprechen
 - Abwägen, ob weitere Aufarbeitung erforderlich
 - Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln
- ➔ Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren (Absicht). Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten der Täter/innen.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kollegen/innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen

Beispiele:

- Erzieher betritt Badezimmer während ein Jugendlicher duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Jungen und Mädchen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- sonstige sexuelle Übergriffe:
 - ❖ Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in nackten Körpern in sexueller Pose)
 - ❖ Wiederholte und vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter/innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Handlungsleitfaden 2 - Sonstige sexuelle Übergriffe

- ➔ Ruhe bewahren
- ➔ Situation beenden (dazwischen gehen) und klären
- ➔ Übergriffiges Verhalten genau benennen
- ➔ Vorfall melden/im Team besprechen
- ➔ Konsequenzen ziehen: Verhaltenskodex überprüfen – Prävention verstärken

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können. Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind beispielsweise:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§184b StGB)

Handlungsleitfaden 3 - Verdacht auf sexuelle Gewalt

Sie haben eine Vermutung oder ein Kind/ Jugendlicher berichtet

→ Ruhe bewahren

→ Wahrnehmen

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine überstürzten Aktionen
- Verhalten der potentiell betroffenen Person beobachten
- Keine Befragung des Kindes/Jugendlichen

→ Zuhören

- Zuhören und Glauben schenken
- Zweifelsfrei Partei für den Betroffenen ergreifen (ermutigen, sich anzuvertrauen)
- Klarstellen, dass die/der Betroffene keine Schuld hat
- Keine bohrenden Nachfragen
- Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus
- Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
- Weitere Schritte in Absprache/mit Information der/des Betroffenen.
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

→ Keine Konfrontation der/des Beschuldigten (potentielle/n Täter/in)

→ Keine eigenen Ermittlungen anstellen

→ Dokumentieren

- Zeitnah / genau: mit Datum und Uhrzeit
- Gespräche möglichst im Wortlaut
- Alle Handlungsschritte nachvollziehbar festhalten

→ Hilfe holen

- Sich mit eigener Person des Vertrauens besprechen, ob Wahrnehmungen geteilt werden
- Sich selber Hilfe holen (Erstanlaufstelle im Bistum, Präventionsteam)
- Evtl. Fachberatungsstelle aufsuchen

→ Weiterleiten

- Bei akuter Gefahr: Polizei einschalten
- Bei begründetem Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter/in:
Missbrauchsbeauftragte/n informieren
- Bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge: örtliches Jugendamt einschalten (Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII)

Formular zur Erfassung einer Beschwerde

Kontaktdaten der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr. _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Der Vorfall

Wann hat sich der Vorfall ereignet? Wo hat sich der Vorfall ereignet?

Wird konkret jemand beschuldigt? Ja/Nein Wenn Ja, wer?

Gibt es Zeugen? Ja/Nein. Wenn Ja, wen?

Wurden bereits amtliche Stellen informiert? Ja/Nein. Wenn Ja, welche?

Was wurde bislang bereits von Ihrer Seite unternommen?

Inhalt der Beschwerde

Bitte schildern Sie den Sachverhalt ausführlich auf einem eigenen Textblatt!

Auflistung von Beratungsstellen und Kontaktadressen

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Kelheim)

09441/67590

www.beratungsstelle-kelheim.de

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116111

Elterntelefon: 0800/1110550

www.nummergegenkummer.de

Hilfeportal vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

www.bayern-gegen-gewalt.de

Hilfeportal vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Weißer Ring e. V.

www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e. V.

www.kinderschutzbund.de

Frauennotruf Regensburg e. V.: Anlaufstelle für Frauen und Mädchen

0941/24171

www.frauennotruf-regensburg.de

Krisendienst Psychiatrie Niederbayern

0800/6553000 (rund um die Uhr erreichbar)

www.krisendienste.bayern

Quellen

Bistum Regensburg – Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (Hg.),
Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen
– Teil 1: Information und Anleitung (Regensburg 2019)

Bistum Regensburg – Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (Hg.),
Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen
– Teil 2: Materialien (Regensburg 2019)

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach-
Sandharlanden (2023)

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling-
Mariaposching-Waltendorf